

Leitfragen der drei Foren

**16. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht
„Berlin, Paris, Brüssel – Neues Energierecht im Kontext
von internationalem Klimaschutz und Europäisierung“**

11. Oktober 2016

www.stiftung-umweltenergierecht.de

FORUM 1: AUSSCHREIBUNGEN, GEÖFFNETE AUS- SCHREIBUNGEN, GEMEINSAME AUS- SCHREIBUNGEN UND INNOVATIONS- AUSSCHREIBUNGEN – WAS BEDEUTET DAS EEG 2017 FÜR DIE PRAXIS?

Moderation: Dr. Hartmut Kahl, Dr. Markus Kahles

Forum 1: Ausschreibungen, geöffnete Ausschreibungen, gemeinsame Ausschreibungen und Innovationsausschreibungen – Was bedeutet das EEG 2017 für die Praxis?

1. Wie lautet Ihr Zwischenfazit zu den Pilotausschreibungen für Freiflächenanlagen? Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen: Welche Entwicklungen erwarten Sie unter dem neuen Rechtsrahmen ab 2017?
2. Wie bewerten Sie die Vorschriften zum Erhalt der Akteursvielfalt im EEG 2017?
3. Sind die Beihilfeleitlinien (UEBLL) und die Pflicht zur Öffnung mitgliedstaatlicher Fördersysteme der Auftakt zu einer Angleichung der Ausschreibungsverfahren oder gar zu einer einheitlichen europäischen Förderung?

FORUM 2: ZUSCHALTBARE LASTEN, EXPERIMEN- TIERKLAUSEL UND SEKTOREN- KOPPLUNG – WIE WEITER MIT DEM MARKTDESIGN FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN?

Moderation: Thorsten Müller

Forum 2: Zuschaltbare Lasten, Experimentierklausel und Sektorenkopplung – Wie weiter mit dem Marktdesign für erneuerbare Energien?

1. Ist das Konzept des BMWi zur Sektorenkopplung und sind die vorgezeichneten Schritte (u.a. Strom 2030, Grünbuch Energieeffizienz) sinnvoll und wo liegen die Grenzen dieses Zauberbegriffs? Wie kann bspw. das BMF zur Reform des Steuer- und Abgabensystems bewogen werden?
2. Ist die Nutzung von EinsMan-Strom als netzbedingte Form des „Überschussstroms“ ein richtiger Schritt zu mehr Sektorenkopplung und ist die derzeitige Ausgestaltung des Instruments der zuschaltbaren Lasten in § 13 Abs. 6a EnWG der richtige Weg?
3. Wie gestalten wir die Instrumente von der Experimentierklausel über zuschaltbare Lasten bis zur Sektorenkopplung so aus, dass am Ende Transparenz herrscht und Marktmechanismen nicht unnötig beeinträchtigt werden? Und wie passen wir bestehende Mechanismen an, um Verzerrungen zu vermeiden?

FORUM 3: EIGENVERSORGUNG, SPEICHER, REGIONALVERMARKTUNG UND MIETERSTROM – WIE DEZENTRAL IST DIE ENERGIEWENDE IM EEG 2017?

Moderation: Frank Sailer, Daniela Fietze

Forum 3: Eigenversorgung, Speicher, Regionalvermarktung und Mieterstrom – Wie dezentral ist die Energiewende im EEG 2017?

1. **Dezentrale oder zentrale Versorgungsstrukturen: Wieviel Dezentralität braucht die Energiewende?**
2. **Eigenversorgung:** Motor für die Energiewende oder Eigenoptimierung zu Lasten der Allgemeinheit?
3. **Speicher:** Notwendige Leitplanke für den EE-Ausbau oder nachrangige Flexibilitätsoption?
4. **Regionalvermarktung im EEG 2017:** Mehr Chance oder mehr Hemmnisse für die regionale Grünstromkennzeichnung und -vermarktung?
5. **Mieterstrom:** Ausgestaltungsmodelle und erforderlicher Rechtsrahmen?

Eigenversorgung, § 3 Nr. 19 EEG 2017

Eigenversorgung der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,

Speicherprivileg, § 61a EEG 2017

Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, wenn

1. dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Einspeisung von Strom in das Netz entnommen wird oder
2. für den gesamten Strom, der dem Speicher entnommen wird, die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird.

Regionalnachweise, § 79a EEG 2017

Das Umweltbundesamt stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Regionalnachweise für direkt vermarkteten Strom aus erneuerbaren Energien aus (...),

Regionalnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Kilowattstunde ausgestellt. (...) Regionalnachweise dürfen nur entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind, übertragen werden.

Das Umweltbundesamt entwertet auf Antrag einen Regionalnachweis, wenn er für Strom aus einer Anlage ausgestellt worden ist, die sich in der Region des belieferten Letztverbrauchers befindet. Die Region des belieferten Letztverbrauchers umfasst alle Postleitzahlengebiete, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um das Postleitzahlengebiet befinden, in dem der Letztverbraucher den Strom verbraucht (...).

In dem Umfang, in dem ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen Regionalnachweise nach Absatz 7 Nummer 2 entwerten lässt, darf es in der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber Letztverbrauchern ausweisen, zu welchen Anteilen der Strom, den das Unternehmen nach § 78 Absatz 1 als „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ kennzeichnen muss, in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist (...).

Doppelvermarktungsverbot, § 80 EEG 2017

Anlagenbetreiber, die eine Zahlung nach § 19 oder § 50 für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas erhalten, dürfen Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Regionalnachweise nach § 79a anzuwenden.

VO-Ermächtigung für „Mieterstrom“, § 95 Nr. 2 EEG 2017

Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates,

2. zur Förderung von Mieterstrommodellen zu regeln, dass Betreiber von Solaranlagen eine verringerte EEG-Umlage für Strom aus ihrer Solaranlage zahlen müssen, wenn

a) die Solaranlage auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist und

b) der Strom zur Nutzung innerhalb des Gebäudes, auf, an oder in dem die Anlage installiert ist, an einen Dritten geliefert wird;

dabei kann zwischen verschiedenen Anlagengrößen oder Nutzergruppen unterschieden werden

Bürgerenergiegesellschaft, § 3 Nr. 15 EEG 2017

Bürgerenergiegesellschaft jede Gesellschaft,

a) die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,

b) bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und

c) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,

wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis c erfüllt,

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

http://stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergierecht

5 JAHRE STIFTUNG
2011
2016

Fünf Jahre Forschung für den Rechtsrahmen für die Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne

Veranstaltungen

Info | Stiftung Umweltenergierecht
www.umweltenergierecht.de

Nr. 3/2012

Effektive Förderstrukturen für Offshore-Windenergie

Stiftung Umweltenergierecht | Europäische Staaten

Info | Stiftung Umweltenergierecht
www.umweltenergierecht.de

Oktober / 2013

Rechtsfragen der Flexibilisierungsoptionen

Power to Heat – Interaktion der Sektoren Strom und Wärme

Ein wichtiges Element der Transformation der Energieversorgung ist die Flexibilisierung von Erzeugung und Verbrauch, um auf die fluktuierenden erneuerbaren Energieträger zu reagieren. Hierfür gibt es verschiedene Flexibilisierungsoptionen. Dazu zählen etwa die flexible Fahrweise von Kraftwerken oder das Lastmanagement.

Systemdesign muss gezielt das Zusammenspiel zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Reaktion des Gesamtsystems sachgerecht steuern, fasst Thorsten Müller die Herausforderung zusammen.

Potenziale bei Wärme und Mobilität erschließen

Wie der hierfür erforderliche Rechtsrahmen aussehen kann, beschäftigt die Stiftung Umweltenergierecht in verschiedenen Forschungsvorhaben. Neben dem Recht für Speicher und Netze fassen sich die Würzburger Rechts-wissenschaftler mit spezifischen Rechtsfragen des Wechselspiels zwischen den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität in dem vierten Vorhaben „Interaktion EE-Strom, Wärme, Verkehr“ zusammen mit Kollegen des Fraunhofer IWES und IEP sowie des ifeu.

Die direkte Umwandlung von Strom aus Windenergie in Wärme ist ebenfalls im Auftrag der Agora Energiewende. „Uns interessieren die den Sektoren. Die ersten Ergebnisse der Vorhaben verdeutlichen, dass das bestehende Recht die Interaktion nicht ausreichend adressiert,“ muss daher fortgesetzt werden, um

Die neue Bundesregierung muss die erforderlichen Aufgaben erfüllen, um den Temperaturanstieg auf maximal 2 °C zu begrenzen. Dazu ist der politische Fokus über den Strombereich Wärme und Mobilität zu weiten. Auch hier sind wirksame Instrumente zu etablieren. Ebenso wie der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist aber auch die Nutzung der vielfältigen Potenziale zur Energieproduktionsreduktion eine unerlässliche Voraussetzung für effektiven Klimaschutz.

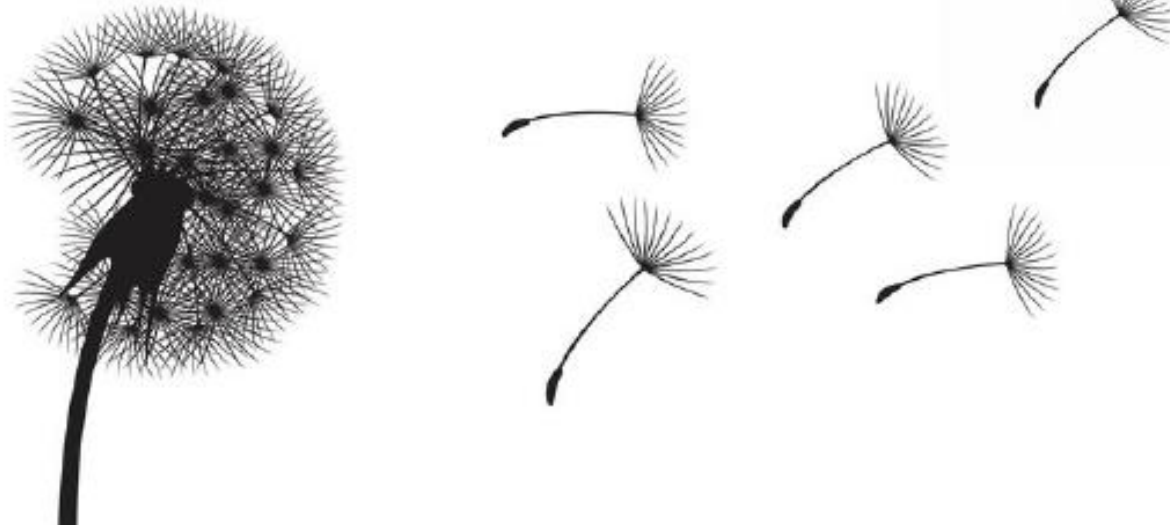
In den nächsten Monaten werden vermutlich eine Reihe von Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht werden. Wir werden diese begleitenden Forschungsvorhaben aufbauend auf Vorschläge unterbreiten, wie eine sachgerechte Weiterentwicklung des Rechtsrahmens erfolgen könnte. Wir freuen uns auf eine spannende Diskussion!

EDITORIAL
Liebe Leserinnen und Leser,
die Aussage des ersten Teils des Sonderberichts des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) ist eindeutig: Die globale Mitteltemperatur ist um 0,85 °C gestiegen, als alle früheren, der globale Meeresspiegel ist angestiegen – der Klimawandel ist Realität und menschgemacht.

Die neue Bundesregierung muss die erforderlichen Aufgaben erfüllen, um den Temperaturanstieg auf maximal 2 °C zu begrenzen. Dazu ist der politische Fokus über den Strombereich Wärme und Mobilität zu weiten. Auch hier sind wirksame Instrumente zu etablieren. Ebenso wie der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist aber auch die Nutzung der vielfältigen Potenziale zur Energieproduktionsreduktion eine unerlässliche Voraussetzung für effektiven Klimaschutz.

In den nächsten Monaten werden vermutlich eine Reihe von Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht werden. Wir werden diese begleitenden Forschungsvorhaben aufbauend auf Vorschläge unterbreiten, wie eine sachgerechte Weiterentwicklung des Rechtsrahmens erfolgen könnte. Wir freuen uns auf eine spannende Diskussion!

SIE HABEN EINEN WUNSCH FREI...





Was wünschen Sie sich von der
Stiftung Umweltenergierecht
in den nächsten fünf Jahren?

Die Stiftung Umweltenergierecht wird am
1. März 2016 fünf Jahre alt – zu diesem
Anlass möchten wir nicht nur auf Bisheriges
zurückschauen, sondern auch Zukünftiges
in den Blick nehmen:

Schreiben Sie Ihren Wunsch ab dem 1. März 2016 unter
www.stiftung-umweltenergierecht.de/geburtstag in
unser virtuelles Geburtstagsbuch.



The screenshot shows the website's header with the logo 'Stiftung Umweltenergierecht' and navigation links: 'HOME', 'STUDIEN & POSITIONEN', 'STIFTEN UND SPENDEN', 'PRESSE', and 'ERLEBEN'. Below the header, there is a main content area with the heading 'Unsere Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?' and the name 'Thorsten Müller' next to a portrait of a man in a suit. At the bottom of the screenshot, there is a white box with the text 'Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen' and a partially visible 'Über uns' link.

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mail@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC BYLADEM1SWU)